



Flysports Weiden e.V.
Angelika Koller
Hohe Straße 6
95478 Kemnath

Gmund, 20.02.2006 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Dietersdorf", 92670 Windisch-Eschenbach

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Flysports Weiden e.V. vom 08.03.2005 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummern 186 und 530 (Starts und Landungen): Gemarkung Windisch-Eschenbach.
3. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und

Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".

4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Bereich des Uhuhorstes, der sich in ca. 3 km Entfernung im Steinbruch Rupprecht bei Oberbaumühle befindet, darf nicht überflogen werden (Radius 500m).
2. Der Flugbetrieb darf frühestens 2 Stunden nach Sonnenaufgang aufgenommen werden.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Winden-

schleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtieffflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund nicht zu überschreiten. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,- erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 08.03.2005 wurde durch den Verein Flysports Weiden e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab wurde mit Schreiben vom 18.03.2005 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt.

Mit Schreiben vom 23.05.2005 teilte die Naturschutzbehörde mit, dass sich die Flächen im Einzugsbereich des Schwarzstorchnahrungsgebietes „Fichtelnaab“ befinden. Des weiteren wurde in einem Steinbruch, der sich in ca. 3 km Entfernung befindet, im Jahre 1996 ein Uhuvorkommen festgestellt. Nachdem im Jahr 2005 neue Kartierungen durchgeführt wurden, sollten die faunistischen Untersuchungsergebnisse zunächst abgewartet werden.

Am 28.09.2005 fand ein Ortstermin zur Klärung offener Fragen statt. Teilgenommen haben Vertreter der Unteren Naturschutzbehörde und der Gemeinde, der Antragsteller und der DHV. Bei den beantragten Flächen handelt es sich um intensiv genutzte landwirtschaftliche Wiesen. Ein Schutzgebiet (Landschaftsschutzgebiet, FFH oder NSG) ist nicht betroffen. Der geplante Flugbetrieb wurde näher erläutert. Es wurde vereinbart, dass der Bereich, in dem der Uhuhorst vermutet wird, vom Flugbetrieb großflächig ausgenommen wird, damit eine Beeinträchtigung ausgeschlossen ist. Mit Schreiben vom 25.01.2006 wurde die Untere Naturschutzbehörde über die Auflagen informiert, die zum Schutz der Avifauna (Scharzstorch und Uhu) in der Erlaubnis festgeschrieben werden sollten. Nachdem die Naturschutzbehörde bis zu dem zur Stellungnahme gesetzten Termin keine Einwände erhob, wurde die beantragte Erlaubnis mit den naturschutzfachlichen Auflagen erteilt.

Im Rahmen des Ortstermins wurde die Geländeeignung durch den DHV festgestellt.

Das Luftwaffenamt Köln wurde mit Schreiben vom 18.03.2005 am Verfahren beteiligt.

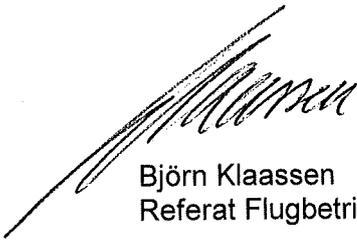
Das Luftwaffenamt Köln gab mit Schreiben vom 22.03.2005 eine Stellungnahme ab. Die Stellungnahme des Luftwaffenamtes wurde als Hinweis in die Erlaubnis übernommen.

Eine Befristung war im Hinblick auf die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs nicht erforderlich.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb